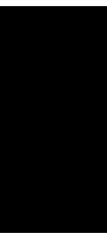




Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Wenn aus Liebe rote Zahlen werden – über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung.



Inhalt

Bundesfamilienministerium stellt empirische Untersuchung vor	7
1. Die Ergebnisse der Untersuchung im Überblick	8
Geschlechterunterschiede: im Durchschnitt überwiegen bei den Frauen die wirtschaftlichen Nachteile	8
Die Heterogenität der wirtschaftlichen Veränderungen ist jedoch groß – sowohl für Männer als auch für Frauen	12
Bewältigungsstrategien der betroffenen Individuen	13
Risikogruppen	16
Risikofaktoren	20
2. Rechts- und familienpolitische Schluss- folgerungen	22
Vermeidung von Risikolagen	22
Verbesserung des Scheidungsverfahrens und der Unterhaltspraxis	23
Entschärfung der Übergangsprobleme	25



Wie geht es
nun weiter?

Bundesfamilienministerium stellt empirische Untersuchung vor

Durch hohe und steigende Scheidungsziffern werden immer mehr Familien mit spezifischen wirtschaftlichen Problemen konfrontiert, die aus Trennung und Scheidung zwangsläufig entstehen – zumindest vorübergehend. Damit der Staat gezielte Hilfs- und Steuerungsangebote für den Personenkreis entwickeln kann, der hierdurch wirtschaftlich und sozial besonders gefährdet ist, benötigt er belastbare Analysen und Datengrundlagen. Diese liegen im erforderlichen Umfang für die Bundesrepublik Deutschland nicht vor. Aus diesem Grund hat das Bundesfamilienministerium ein mehrjähriges Forschungsprojekt über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung für Familien in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse im Westdeutschen Verlag unter dem Titel „Wenn aus Liebe rote Zahlen werden – Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung“ veröffentlicht wurden.

Die empirische Untersuchung wurde von Prof. Dr. Hans-Jürgen Andreß und den Diplom-Soziologinnen Barbara Borgloh, Miriam Güllner und Katja Wilking an der Universität Bielefeld durchgeführt. Dabei wurde auf drei Datenquellen zurückgegriffen: erstens auf das am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW, Berlin) durchgeführte Sozio-ökonomische Panel, zweitens auf eine eigens für diese Untersuchung in Auftrag gegebene Repräsentativbefragung von ca. 1.500 Geschiedenen sowie drittens auf ca. 50 Expertengespräche mit Familienrichtern, Scheidungsanwälten und anderen Sachverständigen. Die Daten beziehen sich auf den Zeitraum 1984 bis Ende 2000. Die Untersuchung berücksichtigt daher den Rechtsstand bis zum 31. 12. 2000, und Geldbeträge werden noch in DM und nicht in Euro ausgewiesen.

I.

Die Ergebnisse der Untersuchung im Überblick

Geschlechterunterschiede: im Durchschnitt überwiegen bei den Frauen die wirtschaftlichen Nachteile

Als erstes Ergebnis sind zunächst die Geschlechterunterschiede festzuhalten, die die Autoren auf unterschiedlichen Ebenen feststellen konnten: 95 Prozent der befragten geschiedenen Mütter betreuen nach der Trennung mindestens ein minderjähriges Kind in ihrem Haushalt, während dies auf nur 23 Prozent der geschiedenen Väter zutrifft. Ca. ein Viertel dieser Frauen erhält dabei keinerlei Kindesunterhalt.

FRAUEN BETREUEN
HÄUFIGER DIE
GEMEINSAMEN KINDER

Frauen betreuen also sehr viel häufiger als ihre ehemaligen Ehepartner nach der Auflösung der Ehe die gemeinsamen Kinder, werden aber nur teilweise und häufig unzureichend durch Unterhaltszahlungen für ihre Betreuungsarbeit entschädigt. Im Gegensatz zu den kinderbetreuenden Vätern haben diese Mütter auch sehr viel häufiger die Ehewohnung verlassen: 41 Prozent haben sich eine neue Wohnung gesucht, während bei den Vätern nur 31 Prozent umgezogen sind. Verschiedene Indikatoren deuten darauf hin, dass die höhere Umzugsmobilität der Frauen eine Folge ihrer begrenzten Einkommen ist. Dies gilt nicht nur für die Frauen, die nach der Trennung minderjährige Kinder in ihrem Haushalt betreuen, sondern für Frauen allgemein, wobei allerdings die erste Gruppe aufgrund der Kinder, die ihre gewohnte Wohnumgebung verlassen und ggf. neue Sozialbeziehungen aufbauen müssen, besonderer Aufmerksamkeit bedarf.

Die beschränkte wirtschaftliche Lage nach einer Trennung zwingt viele Frauen zu einer Ausweitung ihrer Erwerbsbeteiligung. Das gilt erneut in besonderem Maße für die Frauen mit minderjährigen Kindern, die während der Ehe in der Regel nur in geringem Maße einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind: Etwa jede dritte nimmt eine Erwerbstätigkeit auf oder ist in größerem Umfang erwerbstätig als zuvor. Kinderlose Frauen sind dagegen bereits vor der Trennung in hohem Maße Vollzeit beschäftigt. Auch für viele Männer ist die Einkommenssituation nach einer Trennung nicht einfach, jedoch scheidet eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit als mögliche Bewältigungsstrategie für die große Mehrheit aus, da sie ihr Erwerbspotential durch Vollzeitbeschäftigung in der Regel bereits ausgeschöpft haben. Wenn überhaupt, dann treten bei Männern eher Veränderungen in die entgegengesetzte Richtung auf. Allerdings kann das in der Öffentlichkeit häufig vermutete „Unter-tauchen“ in die Arbeitslosigkeit, um Unterhaltszahlungen zu vermeiden, nicht bestätigt werden. Einschränkungen der Erwerbstätigkeit tre-

ten maximal bei jedem achten getrennt lebenden Mann auf und bewegen sich damit in einer Größenordnung, die auch bei den kinderlosen Frauen zu beobachten ist.

TABELLE 1: VERÄNDERUNG DER JAHRESHAUSHALTSNETTOEINKOMMEN NACH DER TRENNUNG (INSGESAMT UND PRO KOPF)

Einkommenskonzept ^a	Männer			Frauen		
	t-2	t+1	Individuelle Veränderung ^b	t-2	t+1	Individuelle Veränderung ^b
	Median ^c DM	Median ^c DM	Median ^c %	Median ^c DM	Median ^c DM	Median ^c %
Haushaltseinkommen	53 419	34 706	-33	54 632	30 245	-41
bedarfsgew. Pro-Kopf-Einkommen	31 193	29 990	-4	28 519	19 919	-27
bedarfsgew. Pro-Kopf-Einkommen nach Abzug der Wohnkosten	25 749	23 717	-11	23 584	15 629	-33

Datenbasis: Sozio-ökonomisches Panel; alle verheirateten Personen, die sich 1984–1999 trennen.

Anmerkungen:

- a) Basis ist das Jahreseinkommen, das dem jeweiligen Haushalt zwei Jahre vor (t-2) und ein Jahr nach der Trennung (t+1) zur Verfügung steht, d. h. die Summe aller Einkommen der Haushaltsmitglieder nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben sowie nach Empfang bzw. Ableistung von privaten und staatlichen Transferleistungen (inkl. Unterhaltszahlungen). Bei der Berechnung der Pro-Kopf-Einkommen wird (näherungsweise) die erste Person im Haushalt mit einem Gewicht von 1 berücksichtigt, alle weiteren Erwachsenen mit einem Gewicht von 0,5 und Kinder mit einem Gewicht von 0,3.
- b) Prozentuale Veränderung des Einkommens zwischen den beiden Zeitpunkten t-2 und t+1.
- c) Die Hälfte der jeweiligen Personen verfügt maximal über den genannten Einkommensbetrag (Lesebeispiel: 50 % der Männer verfügen ein Jahr nach der Trennung über ein Jahreshaushaltsnettoeinkommen von max. 34.706 DM.
- d) Die Hälfte der jeweiligen Personen erfährt Einkommensverluste, die mindestens der genannten Veränderungsrate entsprechen (Lesebeispiel: 50 % der Männer erfahren Einkommensverluste von 33 und mehr Prozent).

Insgesamt verändern sich mit einer Trennung viele Dinge auf einmal: die Anzahl der Personen, mit denen man gemeinsam wirtschaftet, Wohnung und Wohnumgebung, wenn man die Ehemannschaft verlässt, das Haushaltseinkommen, weil das Partnereinkommen entfällt und ggf. nur unzureichend durch Unterhaltszahlungen ersetzt wird, sowie schließlich die Erwerbsbeteiligung, die an die veränderten Einkommensbedarfe angepasst wird. Als Endergebnis all dieser Veränderungen steht den Frauen im Durchschnitt ein sehr viel geringeres Haushaltseinkommen zur Verfügung als vor der Trennung, insbesondere wenn man die Anzahl der Personen berücksichtigt, die von diesem Einkommen leben müssen (vgl. Tabelle 1). Ein Jahr nach der Trennung betragen die (bedarfsgewichteten) Pro-Kopf-Einkommen der Frauen nach Abzug der Wohnkosten (15.629 DM im Jahr) zwei Drittel der entsprechenden Pro-Kopf-Einkommen ihrer ehemaligen Ehemänner (23.717 DM im Jahr). Verglichen mit ihrer wirtschaftlichen Lage während der Ehe (zwei Jahre vor der Trennung) haben sie ein Drittel verloren, während ihre (ehemaligen) Ehemänner nur etwas mehr als ein Zehntel eingebüßt haben.

**MIT EINER TRENNUNG
ÄNDERN SICH VIELE
DINGE AUF EINMAL**

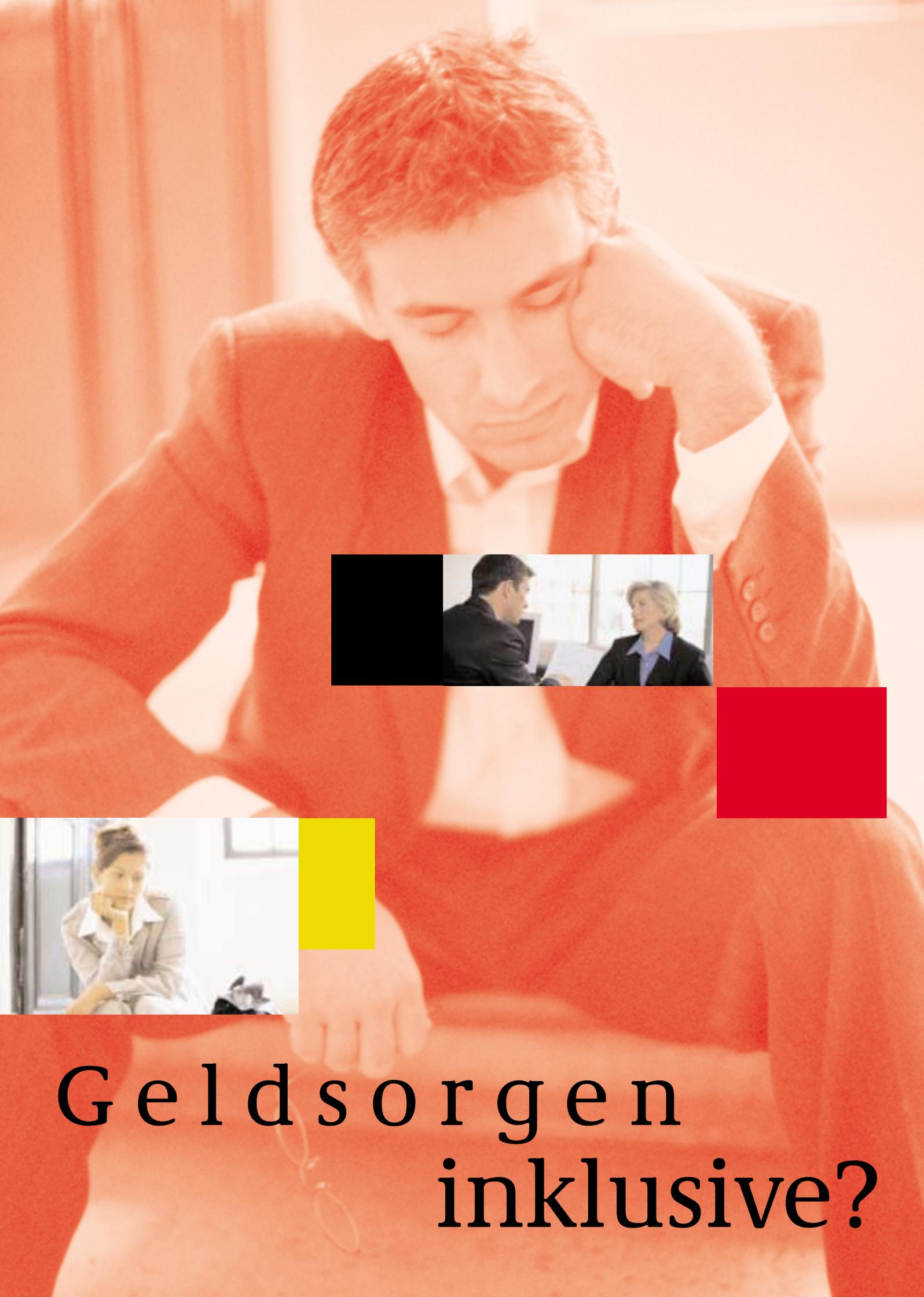
Diese objektiven wirtschaftlichen Nachteile der Frauen werden auch durch entsprechende subjektive Indikatoren wie z. B. die Einkommenszufriedenheit bestätigt, die sich bei den Frauen im Zusammenhang mit einer Trennung sehr viel mehr verringert als bei den Männern.

DIE ARMUTSQUOTE DER
FRAUEN IST HÖHER ALS
DIE DER MÄNNER

Nicht alle Einkommensverluste führen zu wirtschaftlichen Notlagen und Armut, und bei vielen Untersuchungspersonen entspannt sich die Einkommenssituation in den auf die Trennung folgenden Jahren. Dies gilt jedoch nicht im gleichen Maße für Männer und Frauen. Der Anteil einkommensarmer Frauen nimmt mit der Trennung erheblich mehr zu als der Anteil einkommensarmer Männer (vgl. Tabelle 1): Während sich die Armutsquote der Frauen ein Jahr nach der Trennung fast verdoppelt (von 20 Prozent zwei Jahre vor der Trennung auf 34 Prozent), ändert sich die der Männer nur unwesentlich (von 7 Prozent auf 11 Prozent). Fünf Jahre nach der Trennung haben sich bei den Männern die (bedarfsgewichteten) Pro-Kopf-Einkommen wieder dem Eheniveau genähert, und ihre Armutsquote hat sich weiter verringert (nicht in der Tabelle ausgewiesen). Ähnlich deutliche Verbesserungen lassen sich für die Frauen nicht berichten.

MEIST GEHT DIE TREN-
NUNG VON DER FRAU AUS

Nur in einer Dimension schneiden die Frauen, relativ gesehen, nicht so schlecht ab wie ihre (ehemaligen) Ehemänner, und die betrifft das subjektive Wohlbefinden nach der Trennung. Zwar lässt sich feststellen, dass die in Trennung lebenden Männer und Frauen im Vergleich zu Personen, die ähnlich einschneidende Lebensereignisse erfahren haben oder die in stabilen Ehen leben, am unzufriedensten mit ihrem Leben sind. Jedoch sehen die getrennt lebenden Frauen mehr Vorteile in der Scheidung als ihre (ehemaligen) Ehemänner, und sie sind nach der Trennung auch zufriedener mit ihrem Leben als die Männer. Gemessen auf einer 11-stufigen Skala (von „ganz und gar unzufrieden“ bis „vollkommen zufrieden“) ist die allgemeine Lebenszufriedenheit der Frauen ein Jahr nach der Trennung signifikant höher als die der Männer, und auch verglichen mit ihrer Zufriedenheit während der Ehe verschlechtert sich das subjektive Wohlbefinden der Frauen weit weniger als das der Männer. Frauen fällt offenbar die Anpassung an die Situation nach der Trennung trotz schwieriger Lebensumstände leichter. Auf subjektiver Ebene kann also zumindest teilweise von einer Verbesserung der Lebenssituation gesprochen werden, nicht zuletzt deshalb, weil die Frauen die Trennung als Chance wahrnehmen, die gescheiterte Ehe hinter sich zu lassen und sich in stärkerem Maße selbst zu verwirklichen. In diesen Zusammenhang passt auch die Beobachtung, dass zwei Drittel der befragten geschiedenen Frauen angeben, die Trennung sei von ihnen ausgegangen.



Geldsorgen
inklusive?

Die Heterogenität der wirtschaftlichen Veränderungen ist jedoch groß – sowohl für Männer als auch für Frauen

INDIVIDUELLE GESCHLECHTERUNTER- SCHIEDE DER „NACH- TRENNUNGSEINKOMMEN“

Ein zweites, mindestens ebenso wichtiges Ergebnis der Untersuchung ist die Feststellung, dass es neben den genannten Durchschnittsangaben eine Fülle unterschiedlicher individueller Entwicklungen gibt. Es ist daher falsch anzunehmen, dass alle Frauen im Zuge einer Trennung überdurchschnittliche wirtschaftliche Verluste erleiden und die Männer unisono allenfalls moderate Verschlechterungen erfahren. Im Gegenteil: Es gibt auch Frauen, die eine Trennung, wirtschaftlich gesehen, relativ glimpflich überstehen. So erzielt ein Viertel der untersuchten Frauen im Zusammenhang mit einer Trennung Einkommensgewinne von 5 und mehr Prozent (gemessen am bedarfsgewichteten Pro-Kopf-Einkommen nach Abzug der Wohnkosten). Frauen, die mit einem neuen Partner zusammen leben, zeigen häufig Verbesserungen in verschiedenen Dimensionen (Wohnen, Einkommen, Zufriedenheit). Vieles spricht auch dafür, dass die Erwerbskonstellation während der Ehe von Bedeutung ist. US-amerikanische Daten zeigen jedenfalls, dass die wirtschaftlichen Folgen für die Männer um so negativer werden (und damit implizit die Geschlechterunterschiede um so geringer), je mehr die Frauen zum Eheinkommen beitragen. In der jetzt durchgeführten Untersuchung konnte auch für die Bundesrepublik gezeigt werden, dass sich in den Ehen, in denen die Frau Haupt- oder sogar Alleinverdienerin ist, die wirtschaftlichen Gewinne und Verluste sowohl der Frauen als auch der Männer in etwa die Waage halten. Anders ausgedrückt: In dem Maße, in dem Frauen über eigenständige und dem Betrag nach mindestens ebenso große Einkommen wie ihre Ehemänner verfügen, werden die beschriebenen Geschlechterunterschiede verschwinden bzw. sich möglicherweise sogar umkehren. Ähnliche Schlussfolgerungen lassen sich auch aus differenzierteren statistischen Analysen der Autoren ziehen, die zeigen, dass die Geschlechterunterschiede der Nachtrennungseinkommen um so geringer ausfallen, je mehr sich Männer und Frauen in ihren Arbeitsmarktqualifikationen und -erfahrungen sowie in ihrer Erwerbsbeteiligung und ihren Kinderbetreuungspflichten angleichen.

Genauso wie nicht alle Frauen Verschlechterungen erleben, sind nicht alle Männer per se in einer vorteilhaften Lage. Die Untersuchung zeigt beispielsweise, dass in den Fällen, in denen die Männer die gemeinsamen Kinder betreuen, ähnliche Einkommensrisiken zu beobachten sind wie bei den alleinerziehenden Müttern. Die Hälfte der alleinerziehenden Väter erfährt Einkommensverluste von 10 und mehr Prozent. Es wird auch gezeigt, dass Unterhaltszahlungen die verfügbaren Einkommen der Männer nicht unerheblich verringern, auch wenn die Unterhaltszahlungen nicht ausreichen, um den tatsächlichen Einkommensbedarf ihrer (ehemaligen) Ehefrauen und Kinder zu decken. Lässt man in den vorherigen Einkommensvergleichen (vgl. Tabelle 1) die Unterhaltszahlungen außer Acht, steht den Männern im Durchschnitt ein sehr viel höheres bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen zur Verfügung

(nämlich 32.382 DM statt 29.990 DM pro Jahr). Schließlich sollte man das Problem nicht unterschätzen, dass die Erwerbseinkommen einer nicht geringen Anzahl von Männern gar nicht ausreichen, um zwei Haushalte aus eigener Kraft zu unterhalten.

Bewältigungsstrategien der betroffenen Individuen

Ein dritter Schwerpunkt der Untersuchung beschäftigt sich mit der Art und Weise, wie die betroffenen Individuen mit den wirtschaftlichen Folgen einer Trennung umgehen. Ob sie sich gegenseitig finanziell unterstützen? Was sie im Falle ausbleibender oder unzureichender Unterhaltszahlungen unternehmen? Ob sie den Rechtsweg beschreiten und/oder auf staatliche Sozialleistungen zurückgreifen? – Die Antworten sind eher ernüchternd. Einerseits wird festgestellt, dass die Angebote des bundesdeutschen Sozial- und Rechtsstaates die wirklich Bedürftigen tatsächlich erreichen. Andererseits impliziert der Fokus auf Bedürftige den faktischen Ausschluss der anderen Personen, die von Trennung und Scheidung ähnlich negativ betroffen sein können, wenngleich auf einem Einkommensniveau knapp oberhalb der Bedürftigkeitsschwelle. Hinzu kommt, dass die Sozialleistungen selbst für die Bedürftigen eher begrenzte Wirkungen haben.

WIRTSCHAFTLICHE
FOLGEN DER TRENNUNG

So sind beispielsweise einkommensschwache und unterhaltsberechtigte Personen durch das Instrument der Prozesskostenhilfe relativ gut anwaltlich vertreten, während mittlere Einkommensgruppen eher auf einen „gemeinsamen“ Rechtsanwalt zurückgreifen, um Kosten zu sparen. Weiterhin wird gezeigt, dass ein eigener Anwalt die Wahrscheinlichkeit, dass Unterhaltsansprüche im Scheidungsurteil festgehalten werden, deutlich erhöht. Dabei kann mangels Daten leider nicht genau geprüft werden, ob eine solche Festlegung auch mit einer vollständigen Ausschöpfung vorhandener Ansprüche einhergeht. Im Hinblick auf die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen zeigt sich aber, dass viele Unterhaltsberechtigte unzureichende oder ausbleibende Zahlungen hinnehmen, ohne rechtliche Schritte einzuleiten, vor allem wenn es um Trennungs- oder Ehegattenunterhalt geht. Die Auswertungen der Repräsentativbefragung ergaben, dass über die Hälfte der Kindesunterhaltsberechtigten und gut drei Viertel der Trennungsunterhaltsberechtigten unvollständige oder unregelmäßige Zahlungen des Ehepartners hinnehmen – zumindest im Hinblick auf rechtliche Schritte. Diejenigen, die auf die Inanspruchnahme des Rechtssystems verzichten, zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie keine Prozesskostenhilfe erhalten und entsprechend auch über ein höheres eigenes Einkommen verfügen. Insgesamt erweist sich somit die Prozesskostenhilfe als Instrument, das Zugangsbarrieren zum Rechtssystem für untere Schichten bzw. für im Zuge der Trennung bedürftig gewordene Personen verringert. Für alle anderen ist der Rechtsweg aber ein kostspieliges Unternehmen, das sich angesichts geringer Erfolgsaussichten und bescheidener Unterhaltsbeträge zumindest für die mittleren Einkommensgruppen kaum „rechnet“. Auch für die Bedürftigen muss man feststellen,

PROZESSKOSTENHILFE

dass die Prozesskostenhilfe an der Schwäche der Unterhaltsberechtigten nichts wesentlich ändert, was sich u. a. daran zeigt, dass sich, selbst wenn rechtliche Schritte eingeleitet werden, Regelmäßigkeit und Vollständigkeit der Unterhaltszahlungen kaum verbessern. Betrachtet man beispielsweise die Kindesunterhaltsberechtigten, die in der Trennungszeit Probleme mit dem Unterhalt hatten und sich deshalb an ein Gericht oder einen Rechtsanwalt wandten, dann erhalten zum Zeitpunkt der Repräsentativbefragung lediglich 36 Prozent dieser Gruppe den Kindesunterhalt regelmäßig und vollständig. Das ist nicht so viel mehr als in der Gruppe von Kindesunterhaltsberechtigten, die auf die Einschaltung eines Gerichtes oder Rechtsanwaltes verzichtet haben. Hier beträgt der Anteil regelmäßiger und vollständiger Kindesunterhaltszahlungen zum Befragungszeitpunkt 27 Prozent.

INANSPRUCHNAHME STAATLICHER LEISTUNGEN

Ähnlich zwiespältig fällt das Urteil für die Inanspruchnahme staatlicher Sozialleistungen aus. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass Sozialleistungen zwar helfen, die finanzielle Lage nach einer Trennung zu verbessern, aber nicht immer und in jedem Fall. Ein nicht unerheblicher Anteil der getrennt Lebenden verzichtet auf die Inanspruchnahme staatlicher Hilfe bzw. muss mangels Anspruchsberechtigung darauf verzichten. In Zahlen drückt sich das wie folgt aus: Jede siebte Person beantragt nach einer Trennung Wohngeld, jede achte Hilfe zum Lebensunterhalt, aber jede zehnte Person rutscht mit der Trennung in Einkommensarmut ab, ohne eine der beiden Leistungen in Anspruch zu nehmen. Gut sieben von zehn Kindesunterhaltsberechtigten haben Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wobei jedoch nur vier von zehn ein Jugend- oder Sozialamt aufgrund ihrer Unterhaltsprobleme kontaktieren und lediglich drei von zehn schließlich Unterhaltsvorschuss erhalten. Von den betrachteten Trennungsunterhaltsberechtigten wenden sich zwei von zehn an eine staatliche Institutionen, einer von zehn erhält in der Folge Sozialhilfe. Hinzu kommt, dass der Umfang der Sozialleistungen die trennungsbedingten Einkommensverluste nur teilweise ausgleicht. Betrachtet man beispielsweise die Personen, die durch die Trennung so starke finanzielle Verluste erleiden, dass sie in der Folge bedarfsgeprüfte Sozialleistungen beantragen, so stellt man fest, dass die erhaltenen öffentlichen Transfers nicht ausreichen, um die Verluste durch die Trennung auch nur annähernd aufzuwiegen. Gemessen an den (bedarfsgewichteten) Pro-Kopf-Einkommen verlieren diese Personen immer noch ein Drittel ihrer Einkommensressourcen, was weit über dem Durchschnitt für alle getrennt Lebenden liegt, der weniger als ein Fünftel beträgt.

Das soll aber nicht bedeuten, dass die Wirkung staatlicher Sozialleistungen vernachlässigt werden kann. Im Gegenteil: Die Auswertungen zeigen, dass öffentliche Transfers, d. h. Leistungen der Sozialversicherung und steuerfinanzierte Sozialleistungen, einen sehr viel größeren Anteil am Haushaltseinkommen der getrennt Lebenden ausmachen als die Summe aller Zahlungen von Personen außerhalb des Haushalts (inkl. Unterhaltszahlungen). Betrachtet man ausschließlich die getrennt

TABELLE 2: ZAHLUNG VON KINDES- UND TRENNUNGSUNTERHALT AUS SICHT DER UNTERHALTSBERECHTIGTEN (ANGABEN IN PROZENT)

	Frauen			Männer		
	West	Ost	Gesamt	West	Ost	Gesamt
Unterhalt für den Ehepartner in der Trennungszeit (alle Befragten)						
N	511	257	768	494	247	741
davon: Berechtigte	78	68	76	12	18	13
mit regelmäßigem und vollständigem Empfang von Trennungsunterhalt	30	16	28	10	6	9
mit unzureichendem Empfang von Trennungsunterhalt	9	8	9	4	/	4
ohne Empfang von Trennungsunterhalt	63	76	65	85	94	87
Kindesunterhalt in der Trennungszeit (nur Befragte mit minderjährigen Kindern)						
N	276	160	436	237	150	387
davon: Berechtigte	95	96	95	23	24	23
mit regelmäßigem und vollständigem Empfang von Kindesunterhalt	55	46	54	12	20	14
mit unzureichendem Empfang von Kindes- unterhalt	20	19	20	2	/	2
ohne Empfang von Kindesunterhalt	24	35	26	85	80	84

Datenbasis: Repräsentativbefragung Geschiedener.

Anmerkungen: a) Zahlungen, die unregelmäßig und/oder nicht in der vereinbarten Höhe erfolgen.

lebenden Frauen, die in der Regel die Unterhaltsberechtigten sind und daher im relevanten Maße private Transfers erhalten, dann machen diese privaten Transfers (lediglich) etwas mehr als ein Zehntel des gesamten Haushaltseinkommens aus. Dagegen beträgt der Anteil öffentlicher Transfers am Haushaltseinkommen mehr als ein Viertel, bei Frauen mit Kindern sogar mehr als ein Drittel. Anders ausgedrückt: Stünden diese öffentlichen Transfers nicht zur Verfügung, müssten die betroffenen Frauen ein Drittel ihres Einkommens aus anderen Quellen decken. Ob der Anteil privater Transfers entsprechend aufgestockt wer-

den kann, muss aufgrund der Analysen der Unterhaltspraxis bei den befragten Geschiedenen bezweifelt werden.

AUSBLEIBEN DER UNTERHALTSZAHLUNGEN

Zwei Drittel der Frauen, die einen Anspruch auf Trennungsunterhalt haben, erhalten keine Zahlungen (vgl. Tabelle 2). Bei den wenigen unterhaltsberechtigten Männern sind die Zahlen noch viel schlechter: Nur etwa jeder zehnte unterhaltsberechtigter Mann erhält entsprechende Zahlungen. Nicht ganz so dramatisch ist die Situation beim Kindesunterhalt: Nur etwa ein Viertel der großen Zahl Kindesunterhaltsberechtigter Frauen, aber ca. vier Fünftel der eher kleinen Zahl Kindesunterhaltsberechtigter Männer erhalten keinen Kindesunterhalt. Rechnet man jedoch die Fälle mit unregelmäßigen und/oder unvollständigen Unterhaltszahlungen bei den Frauen hinzu, steigt der Anteil mit unzureichenden Kindesunterhaltszahlungen auf fast die Hälfte aller berechtigten Frauen. Unabhängig von der Höhe der Unterhaltszahlungen ist also bereits auf der Ebene der Berechtigungen festzustellen, dass in einer großen Zahl von Fällen, insbesondere beim Ehegattenunterhalt, berechtigte Ansprüche nicht eingelöst werden. Dabei ist die große Mehrheit der Pflichtigen, so die Ergebnisse der Untersuchung, zumindest prinzipiell leistungsfähig. Wie weit sie mit ihren Einkommen den Selbstbehalt überschreiten, konnte mangels entsprechender Daten jedoch nicht genau überprüft werden. Die tatsächlich geleisteten Zahlungen sind jedenfalls nicht besonders hoch: Die Hälfte der Geschiedenen, die Trennungs- oder Ehegattenunterhalt empfangen haben, erhielt Zahlungen von weniger als 750 DM pro Monat. Die Hälfte der Kindesunterhaltszahlungen betrug weniger als 350 DM pro Monat und Kind.

Risikogruppen

BESONDERS NEGATIV BETROFFENE GRUPPEN

Als Ergebnis der Untersuchung lassen sich mehrere Gruppen benennen, die durch Trennung und Scheidung im besonderen Maße negativ betroffen sind. Das betrifft erstens einen Teil der Frauen, die nach der Trennung die gemeinsamen Kinder betreuen, zweitens einen Teil der (älteren) Frauen mit langer Ehedauer sowie schließlich drittens die Männer (und ihre ehemaligen Ehefrauen), die aufgrund ihrer geringen Erwerbseinkommen durch Unterhaltszahlungen an die Grenzen ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit stoßen.

1. RISIKOGRUPPE: ALLEINERZIEHENDE FRAUEN

Alleinerziehende Frauen, die nach der Trennung die gemeinsamen Kinder betreuen, sind nicht per se eine Risikogruppe, jedoch weisen sie zum Teil mehrere Merkmale gleichzeitig auf, die ihnen eine Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Bedingungen nach einer Trennung erschweren. Ganz besonders deutlich wird dies bei der Analyse der Erwerbsbeteiligung nach einer Trennung, die sich bei Frauen mit Kindern sehr viel häufiger verändert als bei allen anderen analysierten Gruppen (kinderlose Frauen, Männer). Da Mütter vor der Trennung häufig nicht Vollzeit erwerbstätig und insofern stärker vom Einkommen ihrer Ehemänner abhängig sind, wächst speziell bei ihnen nach der Trennung der Druck und auch der Wunsch zur Ausweitung

ihrer Erwerbsbeteiligung. Entsprechend arbeitet etwa ein Drittel von ihnen nach der Trennung mehr, und jede achte Frau mit Kindern (von den nicht Vollzeit erwerbstätigen Frauen jede siebte) würde gerne mehr arbeiten, kann dies aber nicht umsetzen. Diese Gruppe kann als besondere Risikogruppe bezeichnet werden, da sie aufgrund geringer eigener Einkommen und Unterhaltszahlungen zu einem großen Teil auf Sozialleistungen angewiesen ist: Knapp 60 Prozent müssen Wohngeld beantragen, gut 40 Prozent beziehen Sozialhilfe. Als wesentliche Gründe, die eine Aufnahme oder Ausweitung der Erwerbsbeteiligung verhindern, erweisen sich eine geringe Bildung und noch nicht schulpflichtige Kinder, die zu betreuen sind.

FRAUEN MIT KINDERN
BESONDERS BETROFFEN

Die schwierige finanzielle Situation spiegelt sich auch in den Einkommensanalysen wieder. Betrachtet man die absoluten Einkommensangaben, dann wird deutlich, dass die Frauen, die die Kinder nach der Trennung betreuen, über die geringsten (bedarfsgewichteten) Pro-Kopf-Einkommen aller Gruppen verfügen (nämlich über 18.056 DM im Jahr nach der Trennung). Es ist anzunehmen, dass die engen finanziellen Spielräume auch Auswirkungen auf die mittelbar beteiligten Kinder haben. Die Folgen für die betroffenen Kinder waren zwar nicht Gegenstand der Untersuchung, jedoch können die Autoren zeigen, dass die Kinder sehr viel häufiger (nämlich zu 41 Prozent) ihre gewohnte Wohnumgebung verlassen müssen, wenn sie bei der Mutter verbleiben, als wenn sie von ihrem Vater betreut werden (hier beträgt der Anteil 31 Prozent). Hintergrund sind die beschränkten finanziellen Möglichkeiten der Frauen, die sie häufig dazu zwingen, sich eine kostengünstige Wohnung zu suchen.

Eine zweite Risikogruppe wird deutlich, wenn man die Frauen genauer betrachtet, die im Zusammenhang mit einer Trennung so große finanzielle Verluste erleiden, dass sie unter die Armutsgrenze abrutschen. Hierunter finden sich unter anderem **Frauen mit langer Ehedauer** und dementsprechend höherem Lebensalter. Sie sind zwar keine besonders große Gruppe unter den von Armut betroffenen Frauen, aber sie verfügen nach der Trennung über sehr geringe (bedarfsgewichtete) Pro-Kopf-Einkommen – und das trotz überdurchschnittlicher Eheeinkommen. Auffällig an dieser Gruppe ist auch, dass sie trotz ihrer prekären wirtschaftlichen Lage staatliche Sozialleistungen (Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt) eher nicht in Anspruch nehmen. Welche Motive hier im einzelnen eine Rolle spielen, etwa Schamgefühle aufgrund eines vermeintlichen gesellschaftlichen Abstiegs oder die bei älteren Personen häufiger anzutreffende Nicht-Inanspruchnahme, konnte mangels Daten nicht genauer untersucht werden und bedarf weiterer Analysen.

2. RISIKOGRUPPE:
FRAUEN MIT LANGER
EHEDAUER

Die wirtschaftliche Lage der beiden genannten Risikogruppen (und vieler anderer Frauen) wäre besser, würden sie ausreichende und verlässliche Unterhaltszahlungen erhalten, wenn schon nicht für sie selbst, dann doch zumindest für ihre Kinder. Eine Analyse der Ursachen unzureichender Unterhaltszahlungen macht deutlich, dass Unterhaltsproble-

- me nicht nur ein Resultat mangelnder Zahlungsbereitschaft, sondern auch auf die begrenzten finanziellen Möglichkeiten eines Teils der Unterhaltspflichtigen zurückzuführen sind. Diese Erkenntnis verweist schließlich auf eine dritte Risikogruppe: **die nicht leistungsfähigen Männer**. Es ist schwierig, diese Gruppe genauer einzugrenzen, da man für die Abbildung der unterhaltsrechtlichen Bestimmungen genaue Angaben über die Einkommen und finanziellen Belastungen der Unterhaltspflichtigen haben muss, die im Rahmen einer Umfrage nur schwer in der notwendigen Detaillierung erfragt werden können. In der Untersuchung beschränken sich die Autoren daher auf eine sehr vereinfachte Simulation der rechtlichen Grundlagen: Es wird untersucht, ob die befragten unterhaltspflichtigen Männer, gemessen an ihren persönlichen Einkommen vor der Trennung (andere Informationen standen nicht zur Verfügung), überhaupt leistungsfähig sind. Konkret wird überprüft, ob ihre um eine Pauschale für ehebedingte finanzielle Belastungen verminderten Nettoeinkommen vor der Trennung den Geldbetrag überschreiten, der einem Unterhaltspflichtigen nach Abzug der Unterhaltszahlungen rechtlich noch verbleiben muss (so genannter Selbstbehalt). Diese Frage musste in mehr als 80 Prozent der Fälle bejaht werden. Auf der Basis dieses sehr groben Indikators muss der Anteil der nicht leistungsfähigen Männer also auf 10 bis 20 Prozent geschätzt werden.
3. RISIKOGRUPPE:
NICHT LEISTUNGSFÄHIGE
MÄNNER
- UNZUREICHENDE UNTER-
HALTSZAHLUNGEN
- Dass die häufig unzureichenden Unterhaltszahlungen (s. oben, insb. Tabelle 2) nicht nur dem Unwillen der Unterhaltspflichtigen sondern auch ihren geringen Einkommen geschuldet sind, wird indirekt auch aus anderen Indikatoren deutlich. So zeigt die Untersuchung beispielsweise, dass Unterhaltsprobleme in Ostdeutschland sehr viel häufiger auftreten als in Westdeutschland, was sicherlich nicht damit zu tun hat, dass die ostdeutschen Männer unwilliger als ihre westdeutschen Geschlechtsgenossen sind, sondern dass sie durch die schlechtere wirtschaftliche Lage in Ostdeutschland ihren Zahlungspflichten stellenweise nur mit großer Mühe nachkommen können. Auch die befragten unterhaltsberechtigten Frauen nennen an zweiter Stelle hinter der mangelnden Zahlungsbereitschaft immer das zu geringe Einkommen des getrennt lebenden oder geschiedenen Partners. Ähnliche Hinweise kommen auch von den befragten Richtern und Rechtsanwälten, insbesondere in Ostdeutschland. Von ihnen wird auch die pauschale Festsetzung des Selbstbehalts kritisiert, die von den lokal sehr unterschiedlichen Miet- und Lebenshaltungskosten abstrahiert. Die Untersuchung stellt daher fest, dass angesichts von Arbeitslosigkeit und geringen Erwerbseinkommen ein Teil der Männer seinen Zahlungspflichten nur mit großer Mühe nachkommen kann und dabei selbst in eine ökonomisch prekäre Lage gerät.

Plötzlich alleinerziehend.



Risikofaktoren

SCHWIERIGKEITEN BEIM
WIEDEREINSTIEG
INS ERWERBSLEBEN

Neben der Identifikation von Risikogruppen, die im besonderen Maße von Trennung und Scheidung betroffen sind, diskutiert die Untersuchung auch die Faktoren, die zu dieser prekären Lage beitragen bzw. die verhindern, dass die betroffenen Personen in eine solche Lage geraten. Hier wird an erster Stelle **die unzureichende Sicherung der Frauen durch eigene Erwerbstätigkeit** genannt. Mangelnde Berufserfahrung erschwert den Wiedereinstieg in das Berufsleben, den viele Frauen nach der Trennung anstreben (müssen). Am deutlichsten ist das an den Frauen erkennbar, die nach der Trennung nicht erwerbstätig sind und dies bereits vor der Ehe waren. Sie sind auf staatliche und private Hilfe angewiesen, wobei letztere, wie gezeigt, prekär ist, wenn der zahlungspflichtige (ehemalige) Ehepartner ebenfalls nur bedingt leistungsfähig ist. Die häufig in Ehen anzutreffende Arbeitsteilung mit einem männlichen Hauptverdiener und einer weiblichen Zuverdienerin beruht vordergründig auf einer freien Entscheidung der beteiligten Personen, wird aber durch **starke Anreize der sozialen Sicherungssysteme und des Steuerrechts** gestützt. Für Familien mit Kindern kommt noch hinzu, dass viele Frauen durch **unzureichende Möglichkeiten der Kinderbetreuung** daran gehindert sind, einer Vollzeitberufstätigkeit nachzugehen. Dies gilt im besonderen Maße, wenn sie nach einer Trennung die Kinder alleine betreuen. Frauen mit noch nicht schulpflichtigen Kindern haben mit erheblichen Problemen des beruflichen Wiedereinstiegs zu kämpfen.

GERINGE ERWERBS-
CHANCEN DER
MÄNNER DURCH HOHE
ARBEITSLOSIGKEIT

Geringe Erwerbschancen spielen **auch auf der Seite der Männer** eine Rolle. Viele der befragten Richter und Rechtsanwälte wünschen sich daher, insbesondere in Ostdeutschland, eine Lösung des Arbeitslosigkeitsproblems. Hätten die unterhaltspflichtigen Männer mehr Einkommen zur Verfügung, wäre eine (noch) größere Anzahl Vollzeitberufstätiger (auch nach der Trennung), würde mehr und zuverlässiger Unterhalt sowohl für die getrennt lebende oder geschiedene Ehefrau als auch für die gemeinsamen Kinder gezahlt.

FAKTOR BILDUNG

Die Probleme einer eigenständigen und ausreichenden Absicherung durch Berufstätigkeit sowohl für Männer als auch für Frauen sind jedoch nicht nur gesamtwirtschaftlicher Natur, sondern haben ihre Ursachen auch in individuellen Faktoren, wie die Autoren zeigen. Am Beispiel der beruflichen Wiedereinsteigerinnen bei den Frauen zeigt sich z. B. die **Bildung** als ein weiterer Erklärungsfaktor. Unter den Frauen, die trotz stark ausgeprägtem Berufswunsch den beruflichen Wiedereinstieg nicht schaffen, sind Personen mit geringer Bildung deutlich überrepräsentiert. Indirekt ist der Faktor Bildung auch bei den Männern sichtbar, denn geringe Berufseinkommen oder Arbeitslosigkeit als Ursache mangelnder Leistungsfähigkeit sind häufig auch mit geringen Qualifikationen verknüpft.

Die Diskussion über mangelnde Leistungsfähigkeit kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die **Zahlungsbereitschaft der Unterhaltspflichtigen** verbessert werden muss. Hierzu sind einerseits rechtliche und ordnungspolitische Gegenmaßnahmen notwendig. Darüber hinaus lassen sich aus der Untersuchung aber auch bestimmte Faktoren ableiten, die die Bereitschaft zur Zahlung von Unterhalt, insbesondere für die Kinder, positiv beeinflussen.

Was zunächst die Zahlung von Kindesunterhalt anbetrifft, so ist festzustellen, dass Probleme immer dann auftreten, wenn der Zahlungspflichtige keinen Kontakt mit dem (den) Kind(ern) hat bzw. wenn die beiden (ehemaligen) Ehepartner häufig Auseinandersetzungen über Besuchszeiten und Kindesunterhalt haben. Es ist daher zu prüfen, ob Maßnahmen der **Verbesserung des Kindeskontaktes** oder eine ggf. durch Dritte moderierte **einvernehmliche Lösung von Unterhalts- und Umgangsrechtfragen** auch zu einer Erhöhung der Zahlungsbereitschaft führen.

Die Analysen der Autoren zum Trennungs- bzw. Ehegattenunterhalt zeigen darüber hinaus, dass nicht nur die rechtlichen Grundlagen und die objektiven Gegebenheiten, sondern auch die subjektiven Einschätzungen der Legitimität der jeweiligen Forderungen von Bedeutung sind. So berichten beispielsweise die unterhaltsberechtigten Frauen, dass sie insbesondere dann regelmäßig und vollständig Unterhalt für sich selbst bekommen haben, wenn der Entschluss zur Trennung nicht von ihnen allein ausging. Umgekehrt sind die unterhaltspflichtigen Männer um so eher bereit, Unterhalt zu zahlen, je länger sie mit ihrer (ehemaligen) Partnerin verheiratet waren. Ähnliche moralische Überlegungen spielen wahrscheinlich auch bei der Zahlung von Kindesunterhalt eine Rolle. Dass sie jedoch beim Ehegattenunterhalt neben einer Vielzahl weiterer getesteter Faktoren einen solchen bedeutenden Einfluss haben, gibt Anlass zu der Frage, ob die Betroffenen nicht generell vom Prinzip der Selbstvorsorge nach einer Scheidung ausgehen und daher die Notwendigkeit von Unterhaltszahlungen für den (ehemaligen) Ehepartner nur unter ganz bestimmten Bedingungen einsehen. In diese Richtung weisen zumindest auch die Antworten der unterhaltsberechtigten Frauen: Auf die Frage, warum sie bei ausbleibenden Zahlungen keinen Ehegattenunterhalt eingefordert haben, nennen sie an zweiter Stelle den Wunsch nach Unabhängigkeit vom damaligen Ehepartner.

LEGITIMITÄT DER
FORDERUNGEN

III.

Rechts- und familienpolitische Schlussfolgerungen

Auf der Basis dieser Untersuchungsergebnisse entwickeln die Autoren Empfehlungen, wie den beschriebenen negativen wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung begegnet werden kann. Ausführlich diskutieren sie Maßnahmen zur Vermeidung von Risikolagen im Vorfeld der Trennung, Maßnahmen zur Verbesserung des Scheidungsverfahrens sowie Maßnahmen zur Entschärfung der Übergangsprobleme. Einige davon seien hier beispielhaft genannt.

Vermeidung von Risikolagen

Dazu zählen die **Beschäftigungsförderung** im Allgemeinen, die u. a. die Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen verbessert, und die Förderung der **Erwerbstätigkeit von Frauen** im Besonderen. Die Untersuchungsergebnisse zeigen auch sehr deutlich, dass mangelnde Möglichkeiten der **Kinderbetreuung** Frauen nach einer Trennung daran hindern, einer Erwerbstätigkeit im gewünschten Maße nachzugehen. Insofern ist ein Ausbau der Betreuungsangebote für unter dreijährige und für schulpflichtige Kinder, also für die Altersgruppen, für die die Bundesrepublik im internationalen Vergleich noch Nachholbedarf hat, ein Schritt in die richtige Richtung. Es ist aber auch zu fragen, ob die vielfältigen Regelungen des bundesdeutschen Steuer- und Sozialsystems zur Förderung des traditionellen Modells der Versorgung im Falle einer vorzeitigen Auflösung der Ehe nicht zu einer Falle für die „versorgten“ Personen, also in der Regel Frauen und Kinder, führen. Eine langfristige Umstellung auf das Modell der Individualbesteuerung (mit Ausgleich für die Familienlasten), wie es in vielen anderen europäischen Staaten existiert, würde beispielsweise die Anreize für Frauen erhöhen, bereits während der Ehe einer eigenständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, und darüber hinaus auch die Ungerechtigkeiten umgehen, die viele Personen nach dem Steuerklassenwechsel infolge einer Trennung empfinden.

SCHULDENBELASTUNG Die von den Autoren befragten Richter und Rechtsanwälte machen auch auf die häufig anzutreffende Schuldenbelastung insbesondere bei jungen Ehen aufmerksam. Analysen der Erwerbsbeteiligung der befragten Geschiedenen zeigen darüber hinaus, dass ein verringertes Erwerbsstreben nach der Trennung bei Vollzeit erwerbstätigen Männern häufig nicht nur auf hohe Unterhaltszahlungen, sondern auch auf relativ hohe Belastungen durch Schuldentilgung zurückzuführen ist. Weiterhin können die Autoren zeigen, dass die Wahrscheinlichkeit, Kindesunterhalt

zu zahlen, mit der Höhe der Kreditkostenbelastung des Ehehaushaltes abnimmt.

Es gilt daher auch, Maßnahmen zur **Vermeidung von Überschuldung** im Fall von Trennung und Scheidung zu entwickeln. Mehrere der befragten Richter und Rechtsanwälte fordern eine restriktivere Kreditvergabe durch die Banken. Die Schwierigkeit besteht aber auch darin, dass sich die Überschuldungssituation häufig erst nach Auflösung der Ehe einstellt, während die Kreditbelastung, als die Ehe noch bestand, nur ein Haushalt zu versorgen war und häufig beide Partner zur Tilgung der Schulden beitrugen, (gerade) noch tragbar war. **Information und Aufklärung** über die wirtschaftlichen Risiken von Trennung und Scheidung sollten daher in erheblichem Maße verstärkt werden, und in diesem Zusammenhang sollte auch auf die Gefahren der Überschuldung durch überhöhte Kreditbelastung hingewiesen werden.

VERMEIDUNG VON
ÜBERSCHULDUNG

Verbesserung des Scheidungsverfahrens und der Unterhaltspraxis

Skeptisch beurteilen die Autoren die Möglichkeiten, im Rahmen des Scheidungsverfahrens zu einer verbindlicheren Überprüfung der wirtschaftlichen Folgesachen zu gelangen. weil das bundesdeutsche Rechtssystem in zivilrechtlichen Fragen darauf angelegt ist, dass die betroffenen Personen selbst die Initiative ergreifen. Nicht zu übersehen sind jedoch die Probleme bei der Unterhaltspraxis. Vorschläge, das **Unterhaltsrecht zu vereinfachen oder stärker zu pauschalisieren**, werden unter Rechtspraktikern kontrovers diskutiert: Einerseits wird argumentiert, ein vereinfachtes Recht sei den Mandanten besser zu vermitteln, stärke auch deren Handlungskompetenz, führe zur Vereinheitlichung der rechtlichen Entscheidungen und der Ausgang eines Verfahrens könne besser prognostiziert werden. Andererseits sei eine Pauschalisierung bei bestimmten Personengruppen schwierig (z. B. bei Selbständigen), die Einzelfallgerechtigkeit gehe verloren und es gäbe keinen Spielraum mehr für fallangemessene Entscheidungen.

Die Autoren der Untersuchung geben jedoch zu bedenken, ob nicht wenigstens zur Absicherung von Basisansprüchen auf Kindes- und Ehegattenunterhalt **vereinfachte Verfahren** anwendbar sind: erstens durch Verwendung vereinfachter Berechnungsprozeduren, die regelmäßig den Lebenshaltungskosten angepasst werden, und zweitens durch Einschaltung spezialisierter Institutionen mit entsprechenden Fachkompetenzen und Sanktionsmöglichkeiten. Das soll weitergehende juristische Regelungen im Einzelfall nicht ausschließen, um die sich jedoch die Individuen durch private Vereinbarungen (mit oder ohne notarielle Beglaubigung) oder durch gerichtliche Entscheidungen bemühen müssten. Ziel muss es sein, so die Autoren, eine gewisse Minimalversorgung im Unterhaltsbereich ohne große rechtliche und bürokratische Hürden zu garantieren.

KINDER- UND
EHEGATTENUNTERHALT



Scheidung
bringt Probleme.

Das vereinfachte Verfahren beim Kindesunterhalt (nach §645 ZPO), obwohl verbesserungswürdig im Detail, könnte dabei als grobe Orientierung dienen. Es sollte ergänzt werden um eine Möglichkeit, Unterhaltsansprüche des betreuenden Elternteils – die am häufigsten wahrgenommene Anspruchsvoraussetzung für Ehegattenunterhalt – auf einem basalen Niveau abzusichern. Die Stellen, die Kindesunterhaltstitel vermitteln (Rechtspfleger beim Familiengericht und Jugendamt), könnten auch gleichzeitig die Institutionen sein, über die grundlegende Informationen über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung sowie die entsprechenden rechtlichen Regulierungen verbreitet werden (s. oben). Darüber hinaus plädieren die Autoren dafür, diese Institutionen mit den Stellen besser zu vernetzen, die im Falle von ausbleibenden Unterhaltszahlungen als „Ausfallbürgen“ eintreten (Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse).

Zur Absicherung dieser basalen Unterhaltsansprüche fordern die Autoren eine strikte Anwendung und Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen. So ist bereits jetzt beim vereinfachten Verfahren für Kindesunterhalt im Falle ausbleibender Zahlungen sofort eine Zwangsvollstreckung möglich. Ziel sollte sein, dass der Sozialstaat nur in begründbaren Fällen als Ausfallbürge eintritt und dies, wenn möglich, nur vorübergehend. Dazu sollten den beteiligten Institutionen aber auch großzügige Möglichkeiten eingeräumt werden, mit den Unterhaltspflichtigen Übergangsmodelle auszuhandeln. Der bereits jetzt existierende Unterhaltsvorschuss sei im Prinzip nichts anderes als ein Kredit, damit Unterhaltspflichtige wenigstens den Regelsatz beim Kindesunterhalt zahlen können.

ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Summa summarum sprechen sich die Autoren dafür aus, eine Institution zu schaffen, die auf lokaler Ebene zentral für die materielle Sicherung der Kinder und der sie betreuenden Elternteile zuständig ist. Sie könnte erste Anlaufstelle für Informationssuchende sein und auch die Kindergeldzahlungen übernehmen. Entsprechend professionalisiertes Personal mit den dazu gehörenden Kompetenzen könnte basale Unterhaltsansprüche festlegen und durchsetzen. Schließlich könnten im Fall von Zahlungsproblemen Vorschusszahlungen geleistet werden, für deren (spätere) Rückforderung diese Institution ebenfalls die entsprechenden Kompetenzen und Ressourcen hätte.

Entschärfung der Übergangsprobleme

Eines der ersten Übergangsprobleme, mit denen sich eine Person auseinandersetzen muss, die sich von ihrem Partner trennt, ist die Suche nach einer Wohnung bzw. die Finanzierung der (alten) Ehwohnung. Die Autoren weisen in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, wie wichtig es für die Gruppe der Geschiedenen (aber auch für andere) ist, dass ein entsprechend **kostengünstiges Wohnraumangebot** zur Verfügung steht. Zudem sollten aus übergeordneten Gründen auf allen Ebenen Schutzvorrichtungen eingebaut werden, damit das Wohl

SUCHE NACH NEUER
GÜNSTIGER WOHNUNG

der von einer Trennung betroffenen Kinder nicht durch die Wohnungsmobilität negativ beeinflusst wird. Da in vielen Fällen die negativen wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung nur vorübergehender Natur sind, sollten zumindest auf lokaler Ebene alle Möglichkeiten der Kreditierung von Mietschulden ausgeschöpft werden.

QUALIFIZIERUNGS-
MASSNAHMEN

Ein weiteres wichtiges Übergangsproblem, das sich vor allem für Frauen stellt, ist der berufliche Wiedereinstieg. Hier sind entsprechende **Qualifizierungsmaßnahmen** zu entwickeln, die speziell auf diese Gruppe abstellen. Auf die Notwendigkeit eines entsprechenden Angebots von Einrichtungen zur Kinderbetreuung wurde bereits hingewiesen.

VERBESSERUNG
DER ZAHLUNGSMORAL

In Bezug auf die Unterhaltsprobleme zeigt die Untersuchung, dass regelmäßige und ausreichende Zahlungen häufig mit Kontakten des Unterhaltspflichtigen mit den Kindern einhergehen. Von daher ist genauer zu prüfen, wie durch eine **Förderung des Eltern-Kind-Kontaktes** die Zahlungsmoral verbessert werden kann. Darüber hinaus ist aber durch eine **Reform der Anspruchsvoraussetzungen für Unterhaltsvorschuss** sicherzustellen, dass der Sozialstaat nicht nur eine bestimmte Gruppe von Kindern vor Unterhaltsausfällen schützt. Die Untersuchungsergebnisse zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen zeigen, dass nur eine relativ kleine Gruppe von Personen in den Genuss dieser Leistung kommt. Sowohl von den befragten Richtern und Rechtsanwälten als auch von den befragten Vätern und Müttern wird neben der beschränkten Bezugsdauer von 6 Jahren immer wieder beklagt, dass die Leistungen wegen der Altersgrenze von zwölf Jahren immer dann aussetzen, wenn die Kosten für die Kinder mit dem Eintritt in das Teenageralter höher werden. Auch ist den Betroffenen häufig nicht einsichtig, warum der Unterhaltsvorschuss entfällt, wenn man wieder heiratet. Zwar gelte das Prinzip der Solidargemeinschaft in einer Ehe, dieses betreffe aber doch vorrangig die (frisch vermählten) Ehepartner, während das Kind weiterhin einen Unterhaltsanspruch gegenüber seinem leiblichen Vater (oder seiner leiblichen Mutter) habe. Wenn schließlich, wie oben vorgeschlagen, die Unterhaltsvorschusskasse weiter professionalisiert und die Rückforderungsbilanz verbessert wird, dann können nicht nur der Regelsatz, sondern auch höhere Beträge „vorgeschossen“ werden. Schließlich beziffert das Bundesverfassungsgericht das Existenzminimum eines Kindes auf 135 Prozent des Regelbetrages.

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin

Autorinnen und Autoren:
Barbara Borgloh
Miriam Güllner
Katja Wilking
Hans-Jürgen Andreß

Bezugsstelle:
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Postfach 20 15 51, 53145 Bonn
Tel.: 01 80/5 32 93 29
E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de
Internet: www.bmfsfj.de

Stand:
August 2003

Gestaltung:
UVA Kommunikation und Medien GmbH
14482 Potsdam

Druck:
DruckVogt GmbH, Berlin

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie wird als Printprodukt und online vertrieben.

Haben Sie weitere Fragen?
So können Sie uns erreichen:
Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50
Fax: 0 18 88/5 55 44 00
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de
(4,6 Cent, sonst 2,5 Cent pro angefangene Minute)